

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die zentrale Erteilung von Ausnahmegenehmigungen
vom Sonntagsfahrverbot
gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 7 Straßenverkehrsordnung (StVO)
und
zur Beförderung von Ladung mit Überbreite, Überhöhe und Überlänge
gemäß § 46 Abs.1 Ziff. 2 und 5 StVO**

Zwischen den Städten Coesfeld und Dülmen und dem Kreis Coesfeld wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621 SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Der Kreis Coesfeld übernimmt für die Städte Coesfeld und Dülmen die Aufgabe über die Erteilung von

1. Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 7 StVO und
2. Ausnahmegenehmigungen von der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs gemäß § 4 Abs. 1 Ferienreiseverordnung.

(2) Der Kreis Coesfeld übernimmt für die Stadt Coesfeld zusätzlich die Aufgabe über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Beförderung von Ladung mit Überbreite, Überhöhe und / oder Überlänge gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 2 und 5 StVO.

(3) Das Recht und die Pflicht der Städte Coesfeld und Dülmen zur Erfüllung dieser Aufgaben geht auf den Kreis Coesfeld über (§ 23 Abs. 1 erste Alternative, § 23 Abs. 2 S. 1 GkG). Für alle vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei den Städten Coesfeld und Dülmen vorliegenden Anträgen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 2

Der Kreis Coesfeld verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren stehen dem Kreis Coesfeld als Ausgleich für die entstandenen Verwaltungskosten in voller Höhe zu. Auf eine Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG) wird verzichtet, da die zusätzlichen Gebühreneinnahmen durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten decken.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach 2 Jahren nach Inkrafttreten.

§ 5

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Inhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft (§ 24 GkG).

Coesfeld, den

Püning, Landrat

Dr. Hörster, Fachbereichsleiter

Coesfeld, den

Öhmann, Bürgermeister

Dr. Robers, Beigeordneter

Dülmen, den

Püttmann, Bürgermeister

Krollzig, 1. Beigeordnete